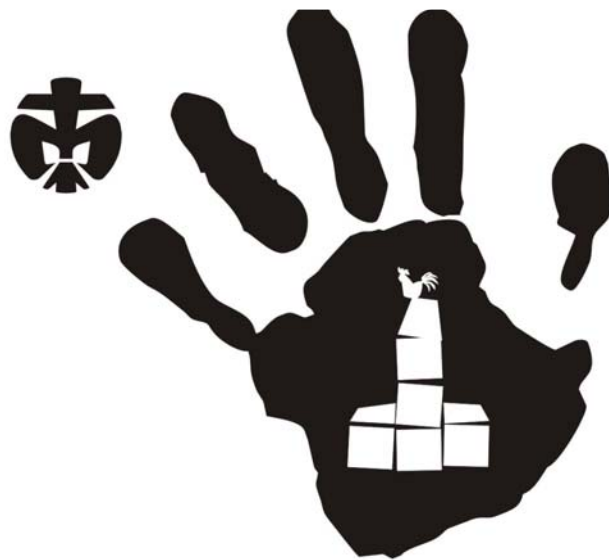


SATZUNG

Stand nach Satzungsänderung am 13. Oktober 2013



Flinke Hände e. V.

Pfadfinderförderwerk der dpsg St. Meinolphus Bochum

§1 - Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Flinke Hände e. V. – Pfadfinderförderwerk der dpsg St. Meinolphus Bochum“.
2. Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

§2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gem. §52 Abs.2 Nr.4 AO. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg im Seelsorgebereich St. Meinolphus-Mauritius nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung der DPSG ergeben. Hierzu zählen u.a. die Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Finanzmittel (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aus öffentlicher Hand) zur Organisation und Durchführung von wöchentlichen Gruppenstunden, Kinder- und Jugenderholungen, Wochenendfahrten und Zeltlagern etc..
3. Er ist Rechts- und Vermögensträger aller Einrichtungen und Unternehmungen der dpsg St. Meinolphus.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Pfadfinderförderwerk Lord Robert Baden-Powell

e.V.“ in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern und
 - b. geborenen Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

§4 - Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, welche sich aus der Satzung und dem Zweck des Flinke Hände e. V. ergeben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist das Präsidium verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg gegen deren Entscheidung ist ausgeschlossen.
3. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt das Präsidium fest. Dieser orientiert sich an der Höhe des Mitgliedsbeitrags der Mitglieder der dpsg St. Meinolphus. Mitglieder der dpsg St. Meinolphus sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.
5. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt zum 31. Dezember eines Jahres. Der Austritt muss bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich bei einem Mitglied des Präsidiums erklärt werden.

6. Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied im Widerspruch zu den Zielen des Vereins handelt oder über längere Zeit die notwendigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Die Entscheidung über den Ausschluss hat einstimmig durch das Präsidium zu erfolgen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss zu hören. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Rechtsweg gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

§5 - geborene Mitglieder

1. Der Flinke Hände e. V. hat genau 3 geborene Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstands der dpsg St. Meinolphus (die zwei Vorsitzenden und der Kurat) sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Flinke Hände e. V..
3. Für den Fall, dass nicht alle Vorstandsämter der dpsg St. Meinolphus besetzt sind, entscheidet das Leitungsgremium der dpsg St. Meinolphus, wer als geborenes Mitglied, in Vertretung der jeweiligen vakanten Vorstandsposition der dpsg St. Meinolphus, in den Flinke Hände e. V.entsendet wird. Diese Entsendung soll vom Leitungsgremium der dpsg St. Meinolphus so gestaltet werden, dass eine kontinuierliche Arbeit im Präsidium möglich ist.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied der dpsg St. Meinolphus aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sein, die geborene Mitgliedschaft im Sinne der Satzung wahrzunehmen, so ist dies berechtigt, seine geborene Mitgliedschaft an eine von ihm ausgewählte, geeignete Person zu übertragen. Diese Übertragung soll vom entsprechenden Vorstandsmitglied der dpsg St. Meinolphus so gestaltet werden, dass eine kontinuierliche Arbeit im Präsidium möglich ist.
5. Geborene Mitglieder genießen Beitragsfreiheit.

§6 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. das Präsidium und
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeiten und Funktionen der Organe werden im Folgenden geregelt.

§7 - Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den folgenden 7 Personen:
 - a. Den drei Präsidenten,
 - b. dem Kassenwart,
 - c. dem Schriftführer und
 - d. den zwei Beisitzern.
2. Alle Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich.
3. Zwei Präsidenten vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Präsidenten sind die geborenen Mitglieder.
5. Der Kassenwart wird von den Präsidenten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ernannt. Die Amtszeit des Kassenwartes endet mit der Ernennung eines neuen Kassenwarts.
6. Der Schriftführer und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl durch die Mitglieder erfolgt einzeln und in schriftlicher Form. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet. Scheidet der Schriftführer oder einer der beiden Beisitzer während seiner Amtszeit aus, so kann das Präsidium ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in das Präsidium berufen.

§8 - Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen.
2. Die Präsidiumssitzungen werden von einem Präsidenten geleitet. Dieser lädt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zur Präsidiumssitzung ein. Wer jeweils leitender Präsident ist, stimmen die drei Präsidenten untereinander ab.
3. Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.
4. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Protokolls der vorangegangenen Präsidiumssitzung,
 - b. Beratung und Unterstützung der Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte,
 - c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d. Beratung über Anfragen aus dem Leitungsgremium der dpsg St. Meinolphus,
 - e. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - g. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - h. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - i. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist und satzungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Beschlussfassung erfolgt im Präsidium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Präsidenten.
7. Über die Präsidiumssitzungen und die Präsidiumsbeschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist den anderen Präsidiumsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Präsidiumssitzung auszuhändigen. Einsprüche gegen das Protokoll seitens der Präsidiumsmitglieder sind bei eben dieser folgenden Präsidiumssitzung zu besprechen.
8. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass Anfragen aus dem Leitungsgremium der dpsg St. Meinolphus (Unterstützung bei Fahrten, Aktionen etc.) nach Möglichkeit entsprochen wird. Für die Koordinierung der Unterstützung sind die Beisitzer verantwortlich. Sie können hierzu Arbeitsgruppen einrichten, in denen ordentliche Mitglieder mitarbeiten können.

9. Der Kassenwart ist, neben der Führung der Vereinskasse, für die Führung der Mitgliederliste der dpsg St. Meinolphus verantwortlich. Der Kassenwart vertritt den Verein gegenüber Finanzinstituten und hat alleiniges Verfügungsrecht über die Konten.
10. Der Kassenwart und der Schriftführer nehmen entsprechend Ziffer 21 der Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg mit beratender Stimme an der Stammesversammlung der dpsg St. Meinolphus teil. Kassenwart und Schriftführer können dieses beratende Stimmrecht an ein anderes ordentliches Mitglied delegieren.

§9 - Die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind
 - a. alle geborenen Mitglieder und
 - b. alle ordentlichen Mitglieder.
2. Einmal im Jahr ist durch das Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann das Präsidium jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Schriftführers. Diese hat schriftlich und mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen. Weiterhin kann jedes Mitglied bis 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Präsidenten geleitet.
7. Der Schriftführer fertigt über die Inhalte der Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Dieses wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.

§10 - Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Schriftführers,
 - b. Wahl der Beisitzer,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Entgegennahme des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - e. Entgegennahme des Jahresarbeitsberichts des Präsidiums,
 - f. Entgegennahme des Kassenberichts,
 - g. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - h. Entlastung des Präsidiums,
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
 - j. Beschlussfassung entsprechend der weiteren in der Satzung genannten Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmenden anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

§11- Kassenprüfung

1. Es gibt genau 2 Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr in geheimer Wahl gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Wahl durch die Mitglieder erfolgt einzeln und in schriftlicher Form. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht kein Kandidat im ersten oder zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

3. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kassenprüfer werden.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Buchführung zu nehmen.
5. Sie haben die Pflicht, sämtliche Kassen und Anlagen, sowie die Buchführung zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen, einen Prüfbericht zu verfassen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der dafür notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf §10 Absatz 3 wird verwiesen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind sämtliche Präsidiumsmitglieder die gemeinsam verfügungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins ist §2 Absatz 7 zu beachten.

§13 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung am 23.04.2013 in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.